

Eckpunkte Hochschulrechtsreform

Inhalt

A) Vollständiger Neuerlass von Bayerischem Hochschulgesetz und Bayerischem Hochschulpersonalgesetz und Vereinigung in einem neuen Hochschulinnovationsgesetz	2
B) Zeitgemäße Formulierung der Aufgaben der Hochschulen	2
I. Forschung	3
II. Lehre und Weiterbildung	3
III. Transfer	4
C) Rechtsstellung der Hochschulen (externe Governance)	5
D) Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen	8
E) Interne Governance: Ordnungssatzung statt Gesetz	8
F) Unternehmerische Betätigung der Hochschulen	10
I. Unternehmerische Betätigung der Hochschulen (Art. 2 Abs. 5 und Art. 73a BayHSchG)	11
II. Freistellung zur Gründung von Unternehmen (Art. 11 BayHSchPG)	12
III. Flexibilisierung der Beschäftigungsverhältnisse	12
G) Gesamtlehrdeputat	13
H) Modernisierung des Berufungsrechts	14
I. Dauerhafte Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen	15
II. Berufungssatzungen als neues Steuerungsmittel der Hochschulen	15
III. Ermöglichung von Findungsverfahren bei Berufungen	15
I) Nachwuchsförderung	16
I. Gruppenleitung als Qualifikationsweg (Art. 65 BayHSchG)	16
II. Verankerung Tenure Track (Art. 8 und 15 BayHSchPG)	17
III. HAW-Nachwuchsprofessur, Art. 14 a BayHSchPG	17
IV. Karriereförderung des akademischen Mittelbaus	18
J) Landesstudierendenbeirat	18
K) Weiterbildung	18
L) Fremdsprachige Studiengänge, Fremdsprachenkenntnisse	19
M) Streichung des staatlichen Einvernehmens bei Studiengängen	21
N) Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche der HAWs	21

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. In der 18. Legislaturperiode soll nunmehr eine grundsätzliche Neuausrichtung des Bayerischen Hochschulrechts erfolgen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) beabsichtigt, auf der Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte ein neues Hochschulgesetz, das Hochschulinnovationsgesetz, zu erarbeiten.

A) Vollständiger Neuerlass von Bayerischem Hochschulgesetz und Bayerischem Hochschulpersonalgesetz und Vereinigung in einem neuen Hochschulinnovationsgesetz

Das **Bayerische Hochschulinnovationsgesetz** fasst als neues Gesetz für die Hochschulen Bayerns und die an ihnen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das bisherige Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschulpersonalgesetz zusammen und setzt damit ein **Signal für einen Neuaufbruch**.

Dieser Neuaufbruch wird konzipiert am **Leitbild größtmöglicher Freiheit** für und in den Hochschulen. Damit sollen die Eigenverantwortung und der Exzellenzgedanke gestärkt und weiter vorangebracht werden.

Regelungstechnisch soll sich das Gesetz am Grundsatz messen lassen: Regle nur, was unerlässlich ist. Ziel ist maximale Verschlinkung und Deregulierung.

B) Zeitgemäße Formulierung der Aufgaben der Hochschulen

Die **Aufgaben** der bayerischen staatlichen Hochschulen werden in Zukunft als **Dreiklang von Forschung, Lehre und Transfer** neu gefasst.

I. Forschung

Beim Vorstoß ins Unbekannte und der **Entdeckung von noch nicht Vorstellbarem** ist es ein zentrales Anliegen, dass das **Ideal der zweckfreien Erkenntnis** aufrechterhalten wird.

Zur **Fruchtbarmachung des bereits Entdeckten** soll auch die **Rolle der Hochschulen für angewandte Wissenschaften** im Hochschulsystem weiter gestärkt werden.

- Die Bezeichnung als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (HaW) wird von der bloßen **Möglichkeit zur Regel**. Damit werden das Profil und der Stellenwert der HaW für das bayerische Hochschulsystem noch deutlicher betont.
- Zum anderen wird der Forschungsauftrag der HaW stärker betont, ohne ihn mit der universitären Forschungspflichtaufgabe gleichzustellen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Stellenausstattung und die bestehenden Gesamtlehrverpflichtungen. Die neue breit gefasste Aufgabe lautet: **Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften betreiben anlass- und anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung.**
- Der Vorrang der anwendungsbezogenen Lehre bleibt als Primäraufgabe der HaW bestehen, um den Fortbestand der fruchtbaren Differenzierung zwischen den Hochschularten zu bewahren.

II. Lehre und Weiterbildung

Neben der Lehre im Rahmen von grundständigen sowie daran unmittelbar anschließenden postgradualen Studiengängen hat in den vergangenen Jahren auch die Aufgabe der akademischen Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayHSchG) als **Teil des lebenslangen Lernens** zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mit sich rasant ändernden Anforderungen im Arbeitsleben – z.B. im Zuge der Digitalisierung – steigen Bedarf und Nachfrage, die mit dem ersten Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen im Laufe der beruflichen Tätigkeiten auf hohem Niveau zu

erneuern und zu ergänzen. Die Hochschulen sind dem in den vergangenen Jahren durch einen massiven Ausbau ihrer Weiterbildungsangebote (wie weiterbildenden Masterstudiengängen und Zertifikatsangeboten) nachgekommen. Dem soll auch durch eine entsprechende Aufgabenzuweisung im Hochschulgesetz Rechnung getragen werden.

III. Transfer

Forschung und Lehre haben höchsten gesellschaftlichen Nutzen. Der **soziale, technologische, ökonomische, ökologische und kreative Mehrwert für Staat Wirtschaft und Gesellschaft** wird daher anerkennend und programmatisch als Aufgabe der Hochschulen verankert.

Darüber hinaus sollen folgende weitere Aufgaben besonders betont werden:

- **Regelung zur Nachhaltigkeit:** Als Bildungsstätten für die Entscheidungsträgerinnen und -träger der Zukunft kommt den Hochschulen hohe (Mit-)Verantwortung für eine an der Idee der Nachhaltigkeit orientierte Entwicklung von Staat und Gesellschaft zu. Hochschulen vermitteln Wissen, Kompetenzen und Werte und können dadurch zur Gestaltung einer stabilen, gerechten und lebenswerten Umwelt maßgeblich beitragen. Daher soll der Katalog der Hochschulaufgaben um einen Programmsatz zur Nachhaltigkeit ergänzt werden. Die Orientierung am Gedanken der Nachhaltigkeit soll dabei prinzipiell alle Hochschulaufgaben durchdringen.

- Die Hochschulen sind prägende Einrichtungen für junge Menschen und bestimmen so entscheidend das gesellschaftliche Miteinander in unserer Zukunft. Die **Förderung von Gleichberechtigung und Vielfalt** hat daher als eigenständige Aufgabe besondere Bedeutung. Die Verhinderung von Diskriminierung und die tatsächliche Gleichstellung der Frauen und von Menschen mit Behinderung stehen im Mittelpunkt der sozialen Aufgaben der Hochschule als Gemeinschaft.

- Die zunehmende und nachdrücklich zu begrüßende **Internationalisierung** unserer Hochschulen kann nur dann den sozialen, ökologischen, ökonomischen und technologischen Mehrwert für Staat Wirtschaft und Gesellschaft in vollem Umfange entfalten, wenn sich Menschen aus anderen Ländern und Kulturen mit den Menschen in Bayern und Deutschland austauschen. Daher wird der Auftrag, den Mitgliedern der Hochschulen, die unsere Sprache nicht sprechen, Deutschkenntnisse zu vermitteln, im Aufgabenkatalog für die Hochschulen verankert.

- Die Exzellenz der bayerischen Hochschullandschaft wird bereits in verschiedenen Bereichen durch ein hohes Maß an digitaler Kompetenz und dem Einsatz digitaler Tools geprägt. Dennoch ist stetiges Engagement nötig, um auch insoweit an der Spitze zu bleiben. Die „**digitale DNA**“ ist deshalb fester Bestandteil des bayerischen Hochschulwesens.

C) Rechtsstellung der Hochschulen (externe Governance)

In einem für Bayern wegweisenden Schritt sollen die Hochschulen im Freistaat im Rahmen eines inhaltlich und zeitlich eng abzustimmenden Prozesses aus der Rolle als „auch staatliche Einrichtung“ entlassen und im Regelfall zu **reinen Personal-Körperschaften des öffentlichen Rechts** werden. Hochschulen, die aufgrund ihrer spezifischen Situation diesen Schritt gegenwärtig nicht gehen wollen, erhalten die Möglichkeit, binnen einer bestimmten Frist zu erklären, dass sie beim bisherigen System (Körperschaft und zugleich staatliche Einrichtung) bleiben wollen.

Wenn die Umwandlung zu reinen Körperschaften erfolgt, sind **die Übertragung der Dienstherrnfähigkeit** und die Schaffung eines **Globalhaushalts** zu regeln. Die fakultativ bereits bestehende Möglichkeit eines Globalhaushalts auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG nutzten bisher nur die TU München und die Hochschule München.

Die Bedeutung des Körperschaftshaushalts wird aufgewertet, verbunden mit **der größeren Möglichkeit unternehmerischer Betätigung**. (Dazu näher noch unten unter Eckpunkt F).

Die **Liegenschaften**, die bisher die Hochschulen beherbergen, können z. B. durch Gesetz übertragen oder unentgeltlich dauerhaft überlassen werden.

Daneben erhalten die Hochschulen eine umfassende

Gebührenerhebungsmöglichkeit. Für durch den Staat finanzierte Tätigkeiten (insbesondere die Ausbildung deutscher und EU-Studierender und ihnen gleichgestellter Personen) dürfen die Hochschulen dieses Recht nicht ausüben. Jedoch wird dadurch u.a. die Möglichkeit der Gebührenerhebung für Nicht-EU-Ausländer eröffnet.

Mit der Aktivierung des Körperschaftshaushalts als alle Aktivitäten der Hochschule tragende Vermögensgrundlage wächst die **Attraktivität des Fundraising** (zur Stiftungslösung s.u.).

Die Möglichkeit einer **Übertragung der Bauherreneigenschaft** nach Umwandlung zur reinen Körperschaft rundet diesen Verantwortungszuwachs schlüssig ab, womit Bau und Betrieb in eine Hand fallen. Angesichts der unterschiedlichen Größe und personellen Ausstattung der Hochschulen sollte dies zunächst nur auf Antrag erfolgen.

Die Hochschulen werden durch eine geeignete **staatliche Gewährträgerhaftung** abgesichert.

Das Staatsministerium zieht sich grundsätzlich auf die **Rechtsaufsicht** zurück. Nur in den Fällen, in denen die Körperschaft hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, beispielsweise in den Bereichen Hochschulzulassung oder staatliche Prüfungsangelegenheiten, besteht Fachaufsicht. Neben den herkömmlichen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen erhält der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst das Recht, einen Präsidenten oder eine Präsidentin abuberufen, wenn diese oder dieser durch ihre oder seine Amtsführung ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt, sich als unwürdig erwiesen hat oder die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Mit der Körperschaftslösung wird die **Stiftungslösung** für die Hochschulen qua Gesetz als weitere **Option** vorgesehen.

Ziel der Ausgestaltung der Körperschaftslösung ist es, den Hochschulen zusätzliche **Eigenverantwortung** zu übertragen und so über die bereits hervorragende Positionierung der bayerischen Hochschulen hinaus eine deutlich spürbare Aufbruchsstimmung zu erzeugen. Mit der Körperschaftslösung verbundene Nachteile müssen daher von Anfang an ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Um die Ängste der Betroffenen wenn möglich von Anfang an aufzufangen, muss der Freistaat in Wort und Tat sicherstellen, dass eine Schlechterstellung vor allem auch der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umwandlung in Körperschaften (auch mit Dienstherrnfähigkeit) nicht erfolgt. Zu diesem Zweck wird die Geltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen, z. B. des TV-L in seiner jeweiligen Fassung, für die Tarifbeschäftigten der Hochschulen gesetzlich angeordnet werden. Die Hochschulen werden außerdem verpflichtet, sich an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Beschäftigten zu beteiligen.
- Der Wegfall der Mitnutzungsmöglichkeiten staatlicher Infrastrukturen (z.B. der Staatsoberkasse, die auch für die Studentenwerke große Bedeutung hat, oder Leistungen des LfF im Personalbereich): Diese Weiternutzung kann aber durch entsprechende Regelung – ggf. gegen Kostenerstattung – ermöglicht werden. Andernfalls müssten erhebliche Stellenzuwächse insbesondere an den Hochschulen finanziert werden, obwohl die Kapazitäten andernorts bestehen und somit Doppelstrukturen geschaffen werden müssen.
- Zur Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hochschulen müssen die Zuwendungen an den Körperschaftshaushalt, soweit mit diesen Personalausgaben gedeckt werden, den regelmäßigen Tarif- und Besoldungssteigerungen angepasst werden.
- Die Körperschaftslösung erschwert die Lösung der Problematik des neuen § 2b UStG, der zu einer erheblichen Steuermehrbelastung der Hochschulen

führen könnte. Um diesen Effekt auszuschließen, müssen landesgesetzliche Regelungen geprüft werden.

D) Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen

Mit der im Hochschulinnovationsgesetz erreichten Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Hochschulen muss eine gesteigerte Ergebnis-Orientierung einhergehen. Wissenschaft lässt sich zwar nicht numerisch bewerten, es gibt aber viele Aspekte wissenschaftlicher Exzellenz, die Niederschlag in vergleichbaren Indizes finden, die für eine erfolgsorientierte (Teil-)Finanzierung genutzt werden kann und muss. Die Verselbständigung der Hochschulen lässt die Legitimität staatlicher Interessen im Hochschulbereich unberührt; wie etwa das Angebot eines umfassenden Fächerspektrums in ganz Bayern oder die gute Ausbildung angemessen großer Zahlen von Studentinnen und Studenten. All dies wird in einer **neuen Bestimmung zur Entwicklungsplanung** und zur **Steuerung der Hochschulen durch Zielvereinbarungen** Niederschlag finden, die eine Grundversorgung in ganz Bayern ebenso in den Blick nimmt wie den gewünschten Wettbewerb der staatlichen Hochschulen untereinander. Diese wesentlichen Instrumente ermöglichen dem Staat eine effiziente Steuerung und Definition von Zielvorgaben.

E) Interne Governance: Ordnungssatzung statt Gesetz

Alle Hochschulen sollen sich im Rahmen der bestehenden Besoldungs- und Ämterstruktur nach dem **Grundsatz der vollen Eigenverantwortung** organisieren können, wenn sie dies wollen. Für den gegenteiligen Fall soll es jeder Hochschule zugleich möglich sein, ganz oder teilweise bei den aktuellen Strukturen zu bleiben. Neuaufbruch oder Kontinuität: Jede Hochschule soll sich mit Blick auf ihre innere Eigenorganisation zwischen beidem frei entscheiden können.

Grundsatz ist dabei die vollständige Freigabe der internen Governance zur Regelung durch den Hochschulrat. **Freiheit und Eigenverantwortung:** Diese wegweisende neue Weichenstellung bildet die zentrale Überschrift über die Reform der internen Governance der Hochschulen und macht den Weg frei für innovativen Aufbruch und Selbstbestimmung. Der Staat zieht sich in größtmöglichem Umfang zurück und gibt den Hochschulen die vielfach gewünschte Möglichkeit zur freien Entfaltung der eigenen Potenziale und Visionen.

Zugleich gilt: Solange der Hochschulrat nichts anderes vorgibt, gilt die Organisationsstruktur des aktuellen Status quo für jede Hochschule unverändert weiter. Das ermöglicht es jeder Hochschule, entweder völlig Neues zu wagen oder beim bisherigen Status quo zu bleiben. Keine Hochschule muss sich gedrängt fühlen, aktiv darüber zu entscheiden oder sich zwingend neu zu erfinden. Sie hat dazu aber – und zwar jederzeit und einschränkungsfrei – die volle Möglichkeit.

Die Möglichkeit freier Organisationswahl geht über eine nur partielle Experimentierklausel oder die heute noch bestehende Möglichkeit von Abweichungsverordnungen weit hinaus. Damit verbunden ist die Aufhebung des gesamten Abschnitts „Aufbau und Organisation“ des bisherigen Hochschulgesetzes (Art. 19 bis 41 BayHSchG). Er wird im Wesentlichen ersetzt durch die Feststellung, dass die bisherigen Bestimmungen fortgelten, bis die Hochschule eine neue Organisationssatzung beschließt. Jede Hochschule kann damit ihre gesamte Organisation künftig selbständig durch Satzung regeln (Organisationssatzung). Welche innere Organisation sich eine Hochschule also künftig gibt und wie sie sich zukunftsfest aufstellt, kann sie eigenverantwortlich regeln. Für diesen Fall wird lediglich ein **minimaler gesetzlicher Rahmen** vorgegeben mit folgenden Anforderungen:

- operative Leitung und Außenvertretung der Hochschule durch einen Präsidenten / eine Präsidentin;

- angemessener Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit muss gewährleistet sein, um mögliche „strukturelle Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit“ zu verhindern (ständige Rspr. BVerfG);
- effektive Kontrolle der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Einhaltung der Haushaltsvorgaben.

Eine **Vorgabe bestimmter Gremienstrukturen existiert nicht mehr**. Die Hochschule ist z.B. auch frei, ob und wie sie **externen Sachverstand einbindet**. Die **Funktion des Kanzlers bzw. der Kanzlerin** ist für Haushalt und Verwaltung wichtig und sollte sich daher auch in jeder etwaigen neuen Organisation wiederfinden.

Die Freigabe der internen Governance muss mit **Bestimmungen zur Finanzierung, zum Berichtswesen und zur Qualitätssicherung** begleitet werden. Diese Bestimmungen müssen gerade mit Blick auf die Körperschaftslösung (C) im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen geschärft werden. Vor allem müssen **klare Verantwortungszuweisungen** verlangt werden, damit die den Hochschulen natürlich weiterhin in großem Umfang zugewiesenen staatlichen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und diese Verwendung auch präzise überprüft werden kann.

Die erste Organisationssatzung ist der wegweisende Schritt zu einer eigenverantwortlichen Gestaltung der Hochschulselbstverwaltung. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt im Hochschulrat, wobei der angemessene **Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit** gewährleistet sein muss. Bis zum Erlass der ersten Organisationssatzung gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

F) Unternehmerische Betätigung der Hochschulen

Die Kooperation zwischen Hochschulen und der Wirtschaft (Wissens- und Technologietransfer) muss erweitert und erleichtert werden:

I. Unternehmerische Betätigung der Hochschulen (Art. 2 Abs. 5 und Art. 73a BayHSchG)

Die Möglichkeit der Hochschulen, **Unternehmensgründungen zu fördern**, soll **präzisiert und erweitert** werden:

Zum einen ist die **Nutzungsmöglichkeit von Hochschulressourcen für Ausgründungen** aus Hochschulen derzeit zeitlich und hinsichtlich der Zielgruppe eingeschränkt (auf die Dauer von bis zu einem Jahr und für Geförderte im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen); die Befugnis der Hochschulen, Räume und Ausstattung zur Verfügung zu stellen, ist – wenig offenkundig – im Haushaltsplan geregelt. Künftig soll im Hochschulgesetz geregelt werden, dass die Hochschulen zur Förderung von wissens-, kunst- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen von Studentinnen und Studenten, befristet beschäftigtem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal sowie Absolventinnen und Absolventen und ehemaligen Beschäftigten Räume, Labore, Geräte sowie weitere für das Gründungsvorhaben geeignete Infrastruktur für die Dauer von bis zu drei Jahren kostenfrei oder vergünstigt bereitstellen können. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Hochschule bei den entsprechenden Fördermaßnahmen die Einhaltung des EU-Beihilferechts sicherstellen muss. Gerade für diesen Bereich der unternehmerischen Hochschule ist ein **enger Schulterschluss mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie** unabdingbar, um tatsächlich Erfolge erreichen zu können.

Zum anderen soll das derzeit in Art. 73 Abs. 3 BayHSchG normierte **Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, reformiert werden**. Dazu müssen die Voraussetzungen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen für eine Unternehmensbeteiligung oder -gründung auch unter Übernahme zentraler Elemente des Art. 65 BayHO deutlicher als bisher herausgearbeitet werden. Entscheidend wird es dabei

sein, eine klare Haftungsbeschränkung zu normieren, die eine Belastung staatlicher Mittel (auch mittelbar) ausschließt.

II. Freistellung zur Gründung von Unternehmen (Art. 11 BayHSchPG)

Neben Forschungs- und Praxisfreisemester soll es künftig die Möglichkeit geben, **Professorinnen und Professoren für die Gründung eines Unternehmens freizustellen**. Diese Freistellung steht unter den Vorbehalten, denen bisher auch Forschungs- und Praxissemester unterliegen, und tritt nicht neben diese Freistellungen (Professorinnen und Professoren können also nicht neben dem Forschungsfreisemester noch für Gründungen freigestellt werden). **Anders als das Forschungs- bzw. Praxisfreisemester hat das Gründungsfreisemester eine Regeldauer von bis zu zwei, nicht von nur einem Semester**. Die Änderung wird zum Anlass genommen, **alle Freistellungen auch im Hinblick** auf die (mögliche) **Ablieferungspflicht künftig gleich zu behandeln** (bisher war eine Ablieferungspflicht nur für Einnahmen von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren aus praxisbezogenen Tätigkeiten zur Fortbildung oder Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorgesehen). Da auch für das Gründungsfreisemester wie für alle Freistellungen nach Art. 11 BayHSchPG die Regelung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BayHSchPG gelten soll, wonach der Umfang der Befreiungen nach Art. 11 BayHSchPG im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professorinnen und Professoren nicht überschreiten darf, belastet das Gründungsfreisemester den Haushalt nicht zusätzlich.

III. Flexibilisierung der Beschäftigungsverhältnisse

Die **Regelverbeamtung** von Professorinnen und Professoren ist ein wichtiger Aspekt sowohl der Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre als auch der Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Bayern. Die Sicherheit und materielle Ausstattung der bayerischen Wissenschaftsbeamtin bzw. des Wissenschaftsbeamten bietet einen Wettbewerbsvorteil, den wir bewahren

müssen. In manchen Konstellationen sind Ausnahmen allerdings angebracht, vor allem dann, wenn sich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer neben ihrer Tätigkeit an der Hochschule unternehmerisch betätigen wollen. Das Beamtenrecht setzt hier (legitime) Grenzen – etwa im Nebentätigkeitsrecht – die nicht überwunden werden können, ohne das Beamtenrecht insgesamt zu beschädigen. Auch Teilzeit ist keine Lösung, weil die Hochschule immer damit rechnen muss, dass eine Rückkehr in die Vollzeitbeamtenstelle verlangt wird (auf die ein Anspruch besteht). Daher wird das neue Hochschulgesetz regeln, in welchen Fällen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die das unternehmerische Risiko suchen, **als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt werden können**. Dass sie damit ein Stück an Sicherheit verlieren, ist Teil des unternehmerischen Wagnisses. Gleichwohl wird im Gesetz sichergestellt, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in ihrem Status als freie Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gesichert sind.

G) Gesamtlehrdeputat

Zur Erleichterung der **Einführung neuer Lehrformate** (z. B. blended learning, inverted classroom oder Co-Teaching) und zur **Ermöglichung jeweils passender Ermäßigungen** der Lehrverpflichtung zugunsten von Forschungstätigkeiten wird im Gesetz ein Gesamtlehrdeputat verankert, die Lehrverpflichtungsverordnung aufgehoben und durch eine „Gesamtdeputatsverordnung“ ersetzt.

Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, die **Gewichtung der Lehrveranstaltungen** und die **temporären Erhöhungen/Ermäßigungen** des Lehrdeputats auf der Grundlage von Grundsatzbestimmungen selbst zu steuern und auszugleichen. Es soll den Hochschulen ermöglicht werden, ihre Lehrkapazitäten **flexibel zu disponieren**. Die insoweit maßgebliche Gesamtlehrverpflichtung, die sich bei Berücksichtigung ihrer jeweiligen Personalausstattung ergibt, ist zu erfüllen.

Der bestimmungsgemäße Einsatz der neu geschaffenen Forschungsprofessuren (Verwendung zur Ermäßigung der Lehrdeputate exzellenter Forscherinnen und Forscher oder zur Ermöglichung außergewöhnlicher und zukunftsweisender Forschungsprojekte) wird durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (Art. 4 Abs. 3 BayHZG) geregelt werden. Die Regelung legt fest, dass Stellen, die im Stellenplan der Stärkung der Forschung bzw. der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung gewidmet sind, bei der Feststellung der Aufnahmekapazität außer Betracht bleiben. Entsprechend gewidmete Stellen erhöhen somit nicht die Aufnahmekapazität, sondern dienen der Stärkung der Forschung bzw. der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung. Auf diesen Stellen erbrachte Lehre kann in entsprechendem Umfang zur Deputatsentlastung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Aufgaben in der Forschung bzw. der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung verwendet werden. Die Aufnahmekapazität darf sich durch die auf der Stelle erbrachte Lehre sowie korrespondierende Deputatsermäßigung nicht verringern.

Einzelheiten der Umsetzung müssen in der neuen Gesamtdeputatsverordnung geregelt werden; hier sollen die Möglichkeiten zur Deputatsermäßigung für Forschung bzw. anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung erweitert werden, korrespondierend mit den der Hochschule zur Verfügung stehenden Professuren zur Stärkung der Forschung bzw. anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung. Im Ergebnis wird die gleiche Lehre von mehr Professoren erbracht; für die Professoren besteht damit mehr Spielraum für Forschung.

H) Modernisierung des Berufungsrechts

Das Berufungsrecht beruht auf langjährigen Erfahrungen und ist in seinen Grundlagen praxiserprobt. Gleichwohl finden sich zunehmend Wünsche nach Anpassungen an den stark gewandelten akademischen Arbeitsmarkt und den gestiegenen Wettbewerb um außergewöhnliche Nachwuchskräfte. Es zeigt sich, dass das traditionelle Verfahren mit Ausschreibung und Auswahlverfahren

manches Mal der Bestenauswahl zuwiderlaufen kann. Daher wird das Berufungsrecht unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese grundsätzlich umgestellt, um das Bewährte zu bewahren und für Neues Raum zu schaffen.

I. Dauerhafte Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen

Bisher ermächtigt Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG das Staatsministerium, durch Rechtsverordnung von den Vorschriften des Hochschulpersonalgesetzes über das Berufungsverfahren mit Ausnahme des Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG abweichende Regelungen zu treffen. Auf dieser Rechtsgrundlage konnte den hierfür optierenden Hochschulen das bisher nach Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG beim Staatsminister für Wissenschaft und Kunst befindliche Berufungsrecht befristet übertragen werden. Von dieser Option haben bis auf vier Kunsthochschulen alle staatlichen Hochschulen Gebrauch gemacht. Nun soll das Berufungsrecht formell gesetzlich bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen verankert und die bisherige Übertragungsverordnung aufgehoben werden. Für diejenigen Hochschulen, die nicht selbst das Berufungsrecht ausüben möchten, soll eine Opt-Out-Möglichkeit geschaffen werden.

II. Berufungssatzungen als neues Steuerungsmittel der Hochschulen

Bis auf den verfassungsrechtlich zwingenden Rahmen soll die Regelung des Berufungsverfahrens in einer genehmigungspflichtigen Berufungssatzung erfolgen. Auf dieser Grundlage kann jede Hochschule ein für sie passgenaues Berufungskonzept entwickeln.

III. Ermöglichung von Findungsverfahren bei Berufungen

Explizit gesetzlich ermöglicht werden soll, dass in der genannten Berufungssatzung an Stelle eines Berufungsverfahrens im herkömmlichen Sinne auch die Möglichkeit geregelt wird, in Ausnahmefällen und unter

Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese an in einem Findungsverfahren identifizierte geeignete Personen mit einem konkreten Berufsangebot heranzutreten. Diese Regelung erleichtert die Gewinnung von Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, vor allem auch in dem stark umkämpften Markt der exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Für Findungsverfahren kommen Fälle in Betracht, in denen eine Ausschreibung aus von der zuständigen Fakultät gegenüber der Hochschulleitung hinreichend dargelegten fachlichen Gründen ein in qualitativer oder quantitativer Hinsicht ausreichendes Bewerberfeld nicht erwarten lässt.

I) Nachwuchsförderung

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Qualifikationswege zur Professur stark entwickelt und aufgegliedert. Diese Entwicklung wird im Hochschulinnovationsgesetz nachvollzogen und unterstützt.

I. Gruppenleitung als Qualifikationsweg (Art. 65 BayHSchG)

Die Qualifizierung für eine Professur erfolgt bisher entweder über einen der beiden formalen Qualifikationswege Habilitation oder positiv evaluierte Juniorprofessur oder dadurch, dass im Berufsverfahren individuell festgestellt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG). In den letzten Jahren hat sich eine Form der Nachwuchsförderung Raum geschaffen, die darauf abzielt, junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über die Leitung von Forscher- und Forscherinnengruppen weiterzuentwickeln. Die Universitäten sollen nunmehr die Möglichkeit erhalten, bei den Leiterinnen oder Leitern von (Nachwuchs-) Forschergruppen, die weder Habilitandinnen oder Habilitanden noch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sind, auf der Grundlage von deren auf die Gruppenarbeit bezogenen Leistungen förmlich festzustellen, dass habilitationsgleiche Leistungen i. S. d. Art. 7 Abs. 1 Satz 1

Nr. 4 BayHSchPG erbracht wurden, und entsprechend eine Lehrbefugnis nach Art. 65 BayHSchG zu erteilen. Die Gruppenleitung wird damit neben der Habilitation und der Juniorprofessur als dritter formaler Weg zur Erlangung der Qualifikationsvoraussetzungen für eine Professur etabliert.

II. Verankerung Tenure Track (Art. 8 und 15 BayHSchPG)

Tenure-Track-Professuren sind befristete Professuren, bei denen der Berufenen oder dem Berufenen schon mit der Berufung die spätere Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis (im Zweifel mit einer höheren Besoldungsstufe) zugesagt wird, wenn sie oder er sich in Forschung und Lehre bewährt. Das Modell hat sich überzeugend durchgesetzt und kann jetzt im Gesetzestext verankert werden. Dadurch wird in der Zukunft die praktische Umsetzung des hochschulpersonalpolitisch erwünschten Modells Tenure-Track-Professur erleichtert.

III. HAW-Nachwuchsprofessur, Art.14 a BayHSchPG

Mit Blick auf die Gewinnung von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll eine HAW-Nachwuchsprofessur geschaffen werden, die – ebenfalls mit W1 besoldet und im befristeten Beamtenverhältnis ausgestaltet – eine „Karriere-Professur“ für die HAW sein soll. Sie richtet sich insbesondere an wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W2-Professur erworben haben. Dies sind zum einen promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, denen noch die erforderliche, vor allem außerhochschulische Berufspraxis fehlt, und zum anderen bereits berufserfahrene Personen, die noch nicht den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation erworben haben. Diese Zielgruppen sollen über die W1-Professur die noch fehlenden Berufungsvoraussetzungen in strukturierter Weise erwerben können (in Kooperation mit Praxispartnern und Unternehmen bzw. im Rahmen von Verbundpromotionen). Zugleich soll

die Möglichkeit der Ausgestaltung als Tenure-Track auf eine W2-Professur geschaffen werden.

IV. Karriereförderung des akademischen Mittelbaus

Zentraler Baustein der Nachwuchsförderung ist die Stärkung der Karriereentwicklung des akademischen Mittelbaus als eine wichtige Säule des Hochschulsystems. Durch geeignete Angebote und ggf. Einrichtungen sollen die Zukunftschancen im Bereich des akademischen Mittelbaus sowie die Gewinnung und Bindung hervorragenden Personals gesichert werden.

J) Landesstudierendenbeirat

Im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz wird auch künftig an jeder Hochschule eine von den Studierenden der jeweiligen Hochschule gewählte Studierendenvertretung verbindlich vorgesehen. Darüber hinaus soll auf Landesebene ein **Landesstudierendenbeirat**, vergleichbar der Landesschülerkonferenz, **verankert** werden. Die Mitglieder des Landesstudierendenbeirats werden aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Studierendenvertretungen der jeweiligen Hochschulen gewählt und erhalten auf diese Weise ihre Legitimation. Neben einem beschlussfassenden Gremium soll ein ausführendes Gremium (Vorstand) vorgesehen werden. Die Mitglieder des Vorstands sollen eine stärkere regionale Repräsentanz verkörpern und alle Landesteile Bayerns, einschließlich der Großstädte, widerspiegeln. Der Landesstudierendenbeirat hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein allgemeinpolitisches Mandat.

K) Weiterbildung

Der zunehmenden Bedeutung der akademischen Weiterbildung (s.o. B.II) soll auch durch einen eigenen Artikel Rechnung getragen werden, der Aufgabe, Formate und Zielgruppen der akademischen Weiterbildung klar definiert. Neben weiterbildenden Masterstudiengängen können die Hochschulen hier als weitere

Formate anbieten: „Weiterbildende Modulstudien“, bei denen einzelne Module aus weiterbildenden Masterstudiengängen ausgekoppelt werden – so ist sowohl der Erwerb einzelner Qualifikationen als auch eine Anrechnung auf ein späteres Studium und damit ein „schrittweiser“ Erwerb eines Masterabschlusses möglich. „Sonstige weiterbildende Studien“, die auch mit einem Zertifikat abschließen können, bieten den Hochschulen größtmögliche Gestaltungsfreiheit. Diese Angebote richten sich außerdem an eine erweiterte Zielgruppe: Neben Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen kann auch teilnehmen, wer die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen können diese Angebote zudem auch ohne vorhergehende Berufserfahrung parallel zum Berufseinstieg wahrnehmen. Bei der Ausgestaltung der Weiterbildungsangebote sollen die Hochschulen den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts durch eine zukunftsweisende Kombination von Präsenz- und Digitalangeboten Rechnung tragen. Die akademische Weiterbildung soll durch den Einsatz von digitalen Angeboten weiterentwickelt und stärker flexibilisiert werden, um sie insbesondere auch für Menschen zugänglich zu machen, die nur beschränkte Präsenz-Möglichkeiten haben.

Die Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben im Nebenamt soll neben der Lehr- und Unterrichtstätigkeit künftig auch die Konzeption weiterbildender und berufsbegleitender Studienangebote sowie die Studiengangsleitung umfassen. Soweit diese Tätigkeiten dann im Nebenamt wahrgenommen werden, bleibt das Lehrdeputat unangetastet; eine Vergütung erfolgt aus Gebühreneinnahmen. Außerdem sollen auch Tätigkeiten im Wissens- und Technologietransfer nebenamtsfähig werden. Der Kreis möglicher Entlastungen im Hauptamt wird weiter gefasst, um auch solche Entlastungen zu ermöglichen, die nicht in einer Reduzierung der Lehrverpflichtung bestehen.

L) Fremdsprachige Studiengänge, Fremdsprachenkenntnisse

Im Hochschulinnovationsgesetz soll eine **ausdrückliche Rechtsgrundlage** dafür geschaffen werden, dass die Hochschulen **fremdsprachige Bachelor- und**

Masterstudiengänge anbieten sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen **internationale Studiengänge** entwickeln dürfen, in denen Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden. Mit diesem Schritt wird die **Internationalisierung der Hochschulen deutlich gestärkt** und zugleich werden **Wettbewerbsnachteile** der bayerischen Hochschulen bei ihren Bemühungen um die weltweit besten Köpfe **beseitigt**. Auch entspricht die Ausweitung des fremdsprachigen Studienangebots an bayerischen Hochschulen den **fachlichen Rahmenbedingungen**, die bei vielen Studiengängen im stetig wachsenden Umfang **durch Internationalität geprägt sind**.

Da ein fremdsprachiges Studienangebot sinnvollerweise nur von Interessenten wahrgenommen werden kann, die die entsprechende Fremdsprache beherrschen, muss für die Hochschulen als Konsequenz aus der Ermöglichung fremdsprachiger Studienangebote eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach diese die **erforderlichen Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung** für grundständige Studiengänge verlangen dürfen. Das verlangte Niveau darf dabei B1+ / B2 nicht übersteigen. Für postgraduale Studiengänge enthält Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG bereits eine derartige Rechtsgrundlage.

Daneben besteht aber weiterhin ein erhebliches Interesse daran, dass die Studentinnen und Studenten **auch in rein fremdsprachigen Studiengängen Deutschkenntnisse erwerben**. Diese sind schon während des Studiums ein Faktor, der das **subjektive Gesamterlebnis** einer erfolgreichen akademischen Ausbildung an einer bayerischen Hochschule maßgeblich beeinflusst. Darüber hinaus ist der Erwerb von Deutschkenntnissen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass ein Teil der Studentinnen und Studenten nach Abschluss ihres Studiums in Bayern verbleibt und als akademisch qualifizierte Fachkräfte **dem hiesigen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen**. Um diesen Belangen Rechnung zu tragen, wird die Vermittlung von Deutschkenntnissen künftig als **Hochschulaufgabe** an zentraler Stelle im Hochschulgesetz verankert. Studentinnen und Studenten in rein fremdsprachigen Studiengängen, die bei

Studienbeginn nicht über Deutschkenntnisse verfügen, müssen diese begleitend zum Studium erwerben, wobei die Einzelheiten in den Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln sind.

M) Streichung des staatlichen Einvernehmens bei Studiengängen

Bereits im Zuge des Corona-Eilgesetzes wurde bei Einrichtung, wesentlicher Änderung oder Aufhebung von Studiengängen das ministerielle Einvernehmen (Art. 57 Abs. 3 BayHSchG) durch eine Unterrichtspflicht abgelöst. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollte auch der Hochschulrat nur noch bei der Einrichtung und Aufhebung, nicht mehr bei der Änderung von Studiengängen eingebunden werden. Durch die jetzt geplante Freigabe der internen Governance können diese Fragen die Hochschulen in Zukunft selbst bestimmen.

N) Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche der HaWs

Zusätzlich zur Promotion im erfolgreichen Modell des BayWISS Verbundkollegs wird das Staatsministerium im Rahmen des Hochschulinnovationsgesetzes die Übertragung eines Promotionsrechts an besonders forschungsstarke Bereiche der HaWs ermöglichen. Dabei muss, etwa über klare Rahmenbedingungen hinsichtlich der Größe des Bereichs und der wissenschaftlichen Qualifikation der beteiligten Professorinnen und Professoren, sichergestellt sein, dass der jeweilige Bereich die Qualität der entstehenden Doktorarbeiten gewährleisten kann. Die Voraussetzungen werden in einem Verleihungsverfahren geprüft. Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung befristet und wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.